

BOchumer SOzialberatung

Sozialberatung Bochum e.V.

Sozialberatung Bochum e. V., Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum

Beratung
Montag und Donnerstag
14.15 bis 16.00 Uhr
Tel. 0171 / 4 27 07 08

Sonderinfo Stand Mai 2008: „Warmwasserkosten bei Hartz IV“

Warmwasserkosten: Heizkosten zu stark gekürzt – Bundessozialgericht begrenzt Heizkostenabzüge

Wenn Sie im Rahmen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter Ansprüche auf die Übernahme der Kosten für Ihre Mietwohnung haben, schuldet Ihnen die ARGE/ das Sozialamt die ungekürzte Übernahme der monatlichen Heizkostenvorauszahlung oder der Abschläge Ihres Gasversorgers.

Derartige Vorauszahlungen/Abschläge dürfen nicht gekürzt werden, nur weil die ARGE/ das Sozialamt meint, diese wären zu hoch (BSG (BSG) vom 23.11.2006 – B 11b AS 3/06; LSG NRW vom 21.12.2007 – L 19 B 157/07 AS).

Oft enthalten die Vorauszahlungen/Abschläge aber auch Kostenanteile für Energie, die gebraucht wird, um warmes Wasser zu erzeugen. Derartige Warmwasserenergiekosten sind immer dann in den Heizkosten enthalten, wenn Sie Ihr warmes Wasser nicht durch einen elektrischen Durchlauferhitzer erwärmen, sondern die Erwärmung durch die Heizungsanlage im Haus oder Ihre Gasetagenheizung in der Wohnung erfolgt. In diesen Fällen hatte Ihnen die ARGE bislang pauschal 18 % der Heizkosten gekürzt.

Hierzu hat nunmehr erstmalig das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Nach dieser Entscheidung (BSG vom 27.02.2008 B 14/7 b AS 64/06 R; B 14/11b AS 15/07 R) ist eine Kürzung von Heizkosten um Warmwasseranteile zulässig, allerdings nur in der Höhe, in der solche Kosten bereits in der Regelleistung enthalten sind. Das BSG ist der Auffassung, dass die Regelleistung (im Jahr 2005) einen Kostenanteil von € 6,22 für Warmwasserbereitung enthält. In dieser Höhe dürfe eine Kürzung der Heizkosten erfolgen, darüber hinaus aber nicht.

Das bedeutet, dass die/derjenige, die/der als Alleinstehende/r mehr als € 35,00 oder zu zweit mehr als € 63,00 Heiz- und Warmwasserkosten hat, durch den pauschalen Abzug von 18 % benachteiligt wird.

In allen diesen Fällen sollte, soweit aktuell eine Widerspruchsfrist noch läuft, unbedingt Widerspruch eingelegt werden. Für die Vergangenheit kann eine Überprüfung und Nachzahlung gem. § 44 SGB X verlangt werden.

Entsprechende Vordrucke liegen in der Katholischen Familienbildungsstätte aus. Die kath. FBS ist von Montag bis Donnerstag von 9.00 h bis 12.00 h geöffnet.

Sitz: Bochum
Registergericht: Bochum
Steuernr. 306/5801/0976

Bank im Bistum Essen eG
Ktonr. 10503019
BLZ 360 602 95